

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Bitte berücksichtigen Sie bei der Antragstellung die aktuellen Antragsfristen. Diese finden Sie auf unserer Website unter www.kvwl.de → Niederlassung → Zulassung → Antragsfristen.

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber hat mit dem GKV-Modernisierungsgesetz, ergänzt durch Regelungen des Versorgungsstrukturgesetzes, des Versorgungsstärkungsgesetzes und des Terminservice- und Versorgungsgesetzes eine weitere Versorgungsform geschaffen: das „Medizinische Versorgungszentrum“

Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Die Medizinischen Versorgungszentren können sich bestimmter zulässiger Organisationsformen bedienen; sie können von zugelassenen Ärzten/Psychotherapeuten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, von anerkannten Praxisnetzen nach § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V, von gemeinnützigen Trägern, die auf Grund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Bei der Gründung Medizinischer Versorgungszentren durch Leistungserbringer nach § 126 Abs. 3 SGB V gelten Besonderheiten, die in den Erläuterungen zu diesem Antragsformular näher dargestellt werden. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).

Erläuterungen:

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen der Hilfestellung und weiterführenden Beratung bzgl. der einzelnen Abschnitte dieses Antragsformulars. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind die Zulassungsgremien sowie die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe nicht befugt, eine umfassende Rechtsberatung auch zu Fragen des Gesellschafts-, Berufs- oder des Steuerrechts durchzuführen. Es wird daher bzgl. gesellschafts-, berufs- oder steuerrechtlicher Fragestellungen gebeten, sich durch die jeweils zuständigen rechtsberatenden Berufe bzw. die zuständige Kammer beraten zu lassen.

Rechtsform des Medizinischen Versorgungszentrums

Das Medizinische Versorgungszentrum kann nach § 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform gegründet werden.

Die Zulassungsgremien sind verpflichtet, sich einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag bzw. eine Satzung bzgl. der Gesellschaft, die das Medizinische Versorgungszentrum betreibt, vorlegen zu lassen. Der Zweck der Gesellschaft muss auf die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gerichtet sein. Der Gesellschaftsvertrag muss dabei den Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts sowie des Vertragsarztrechtes entsprechen, d.h. er darf keine Bestimmungen enthalten, die der Einhaltung der Grenzen des ärztlichen Fachgebietes, der Trennung der vertragsärztlichen Versorgung in die haus-/fachärztliche Versorgung, dem Arztvorbehalt im Sinne des Verbotes der Delegation an Hilfspersonen oder dem Qualifikationsvorbehalt für genehmigungspflichtige Leistungen widersprechen.

Wird das Medizinische Versorgungszentrum in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, so ist für die Zulassung Voraussetzung, dass die Gesellschafter entweder selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrum fällig werden.

Angaben zum Medizinischen Versorgungszentrum

Bezeichnung:

Bei der Namensgebung eines Medizinischen Versorgungszentrums sind die Vorgaben des Gesellschaftsrechtes zu beachten. Gesellschaftsrechtlich muss z. B. die Partnerschaftsgesellschaft in ihrem Namen mindestens den Namen eines Partners, den Zusatz und „Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen der Partner enthalten. Bei der GmbH muss mindestens eine allgemeinverständliche Abkürzung der jeweiligen Bezeichnung geführt werden; eine eingetragene Genossenschaft muss die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ oder die Abkürzung „e. G.“ führen.

Anschrift:

Die Zulassung als Medizinisches Versorgungszentrum erfolgt nach § 95 Abs. 1 Satz 7 SGB V für den Ort der Niederlassung als Medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz). Der Ort der Niederlassung ist der Ort der Betriebsstätte und nicht der Ort des Sitzes des Trägers des Medizinischen Versorgungszentrums. Für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in dem Medizinischen Versorgungszentrum ist dieses grundsätzlich an den Ort der Niederlassung gebunden; Leistungen in örtlich getrennten Betriebsstätten können nur unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Vertragsärzten erbracht werden, d. h. in der KVWL angezeigten ausgelagerten Praxisräumen oder – mit Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe – an weiteren Tätigkeitsorten („Zweigpraxen“).

Leitung des Medizinischen Versorgungszentrums

Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V muss es sich bei dem Medizinischen Versorgungszentrum um eine „ärztlich geleitete“ Einrichtung handeln. Wird das Medizinische Versorgungszentrum von niedergelassenen Vertragsärzten gegründet, so kann die ärztliche Leitung auch gemeinsam durch alle Vertragsärzte gemeinsam erfolgen. Wird ein einzelner Vertragsarzt zum ärztlichen Leiter bestimmt, so darf dies gegenüber den übrigen Vertragsärzten nicht mit Weisungsbefugnissen verbunden sein, die die Freiberuflichkeit der übrigen Vertragsärzte berühren. Der ärztliche Leiter muss in einem Medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. Der ärztlichen Leitung kommt in einem Medizinischen Versorgungszentrum ein hoher Stellenwert zu. Zur Gewährleistung der Sanktionierung von Pflichtverletzungen des ärztlichen Leiters ist es daher erforderlich, dass dieser Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ist und damit auch deren Disziplinargewalt unterliegt. Die Mitgliedschaft des im Medizinischen Versorgungszentrum angestellten ärztlichen Leiters setzt nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Beschäftigungsumfang von 10 Stunden pro Woche voraus. Der ärztliche Leiter muss daher mindestens mit diesem Beschäftigungsumfang im Medizinischen Versorgungszentrum angestellt sein. Sofern der ärztliche Leiter nicht in Vollzeit beschäftigt wird, ist die Einrichtung einer Stellvertretung erforderlich, wobei der Stellvertreter ebenfalls in einem die Mitgliedschaft bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe begründenden Umfang im Medizinischen Versorgungszentrum als Angestellter tätig werden muss.

Sind in einem Medizinischen Versorgungszentrum Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich.

Soweit in dem Medizinischen Versorgungszentrum ausschließlich nichtärztliche Psychotherapeuten tätig sind, bedarf es keiner Leitung durch einen Arzt; die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend.

Gründungsgesellschafter des Medizinischen Versorgungszentrums

Die zulässigen Gründer eines Medizinischen Versorgungszentrums sind in § 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V abschließend geregelt. Danach können Medizinische Versorgungszentren nur von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V, von anerkannten Praxisnetzen nach § 87b Abs. 2 Satz 3 SGB V, von gemeinnützigen Trägern, die auf Grund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Die danach in Betracht kommenden Gründer sind im Antragsformular aufgeführt. Die Gründereigenschaft muss nicht nur bei Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums vorliegen, sondern darüber hinaus auch fortbestehen. Dies hat zur Folge, dass einem Medizinischen Versorgungszentrum die Zulassung gemäß § 95 Abs. 6 Satz 2 SGB V zu entziehen ist, wenn die Gründungsvoraussetzung eines Gesellschafter länger als sechs Monate nicht mehr vorliegt oder wenn in die Gesellschaft nichtgründungsberechtigte Personen aufgenommen werden.

Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V sind nur zur Gründung fachbezogener Medizinischer Versorgungszentren berechtigt; ein Fachbezug besteht auch für die mit Dialyseleistungen zusammenhängenden ärztlichen Leistungen im Rahmen einer umfassenden Versorgung der Dialysepatienten.

Die Gründereigenschaft bleibt für angestellte Ärzte bestehen, die auf ihre Zulassung zugunsten der Anstellung verzichtet haben, solange sie in dem Medizinischen Versorgungszentrum tätig und dessen Gesellschafter sind. Die Gründungsvoraussetzung liegt weiterhin vor, sofern angestellte Ärzte die Gesellschafteranteile der Ärzte nach § 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V oder der Ärzte nach § 95 Abs. 9 Satz 4 SGB V übernehmen und solange sie in dem Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind; die Übernahme von Gesellschafteranteilen durch angestellte Ärzte ist jederzeit möglich (§ 95 Abs. 9 Satz 4 SGB V).

Vertragsärzte/angestellte Ärzte und Psychotherapeuten im Medizinischen Versorgungszentrum

Nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V handelt es sich bei einem Medizinischen Versorgungszentrum um eine ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.

Bei Einsatz angestellter Ärzte oder Psychotherapeuten in einem Medizinischen Versorgungszentrum bedarf die Anstellung nach § 95 Abs. 2 Satz 7 SGB V der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Bei der Zulassung Medizinischer Versorgungszentren sind die Vorgaben des Bedarfsplanungsrechts zu berücksichtigen. Es besteht nach § 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V die Möglichkeit, dass ein Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, auf seine Zulassung verzichtet, um in einem Medizinischen Versorgungszentrum tätig zu werden, sofern Sicherstellungsgründe dem nicht entgegenstehen. Ferner kann in Fällen, in denen die vertragsärztliche Tätigkeit nach Beendigung der Zulassung von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden soll, die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein Medizinisches Versorgungszentrum den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in der Einrichtung weiterführt, sofern Sicherstellungsgründe dem nicht entgegenstehen (§ 103 Abs. 4c Satz 1 SGB V). Bei der Auswahl eines Praxisnachfolgers ist die Bewerbung eines Medizinischen Versorgungszentrums, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärzten liegt, die in dem Medizinischen Versorgungszentrum als Vertragsärzte tätig sind, gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen.

Bei der Beschäftigung von Ärzten in Medizinischen Versorgungszentren gelten folgende Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung:

Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit	Anrechnungsfaktor:
Bis 10 Stunden pro Woche	0,25
über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5
über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75
über 30 Stunden pro Woche	1,0

Gebühren für ein Medizinisches Versorgungszentrum

Nach § 38 Sätze 1 und 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) wird über gebührenpflichtige Anträge erst nach Entrichtung der nach § 46 Ärzte-ZV zu zahlenden Gebühr verhandelt; geht die Gebühr nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Gebühren nach § 46 Ärzte-ZV:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | bei Antrag des Arztes oder des Medizinischen Versorgungszentrums auf Zulassung | 100,00 € |
| 2. | bei sonstigen Anträgen, mit denen der Arzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige ärztlich geleitete Einrichtung die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses anstrebt | 120,00 € |
| 3. | nach unanfechtbar gewordener Zulassung (Die Zulassung wird einen Monat nach Zustellung des Beschlusses unanfechtbar.) | 400,00 € |
| 4. | nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Arztes in ein Medizinisches Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch | 400,00 € |
| 5. | nach erfolgter Eintragung einer auf § 32 b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32 Abs. 4 Ärzte-ZV | 400,00 € |

Die Gebühren unter Punkt 1 und 2 bitten wir direkt bei Antragstellung zu begleichen. Für die unter Punkt 3 bis 5 anfallende Gebühren erhalten Sie eine gesonderte Zahlungsaufforderung.